

Wann kann ich das COVID-19 Ratenzahlungsmodell überhaupt in Anspruch nehmen?

Sie können dieses spezielle Ratenzahlungsmodell dann in Anspruch nehmen, wenn mehr als die Hälfte Ihres Abgabenrückstandes nach dem 15. März 2020 fällig geworden ist. Dazu zählen auch die bereits festgesetzten Einkommensteuer- oder Körperschaftsteuervorauszahlungen.

Wie beantrage ich das COVID-19-Ratenzahlungsmodell inklusive „Safety-Car“-Phase?

Von 10. Juni 2021 bis zum 30. Juni 2021 können Sie einen Antrag auf das COVID-19-Ratenzahlungsmodell inklusive „Safety-Car“-Phase stellen. Das machen Sie am besten über FinanzOnline:

finanzonline.at > [Weitere Services](#) > [Zahlungserleichterung](#) > [COVID-19-Ratenzahlung](#).

Sollte Ihnen dies nicht möglich sein, können Sie den Antrag auf Ratenzahlung auch formlos auf dem Postweg einbringen.

Alle Informationen rund um Corona finden Sie auch auf bmf.gv.at/ratenzahlung.

COVID-19- Ratenzahlungsmodell

inklusive „Safety-Car“-Phase



**RATEN-
ZAHLUNG**

Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:
Bundesministerium für Finanzen,
Abteilung GS/KO Öffentlichkeitsarbeit,
Kommunikation und Protokoll
Johannesgasse 5, 1010 Wien
Für den Inhalt verantwortlich: BMF
Fotonachweis: Adobe Stock
Gestaltung: Druckerei des BMF
Druck: Druckerei des BMF
Wien 2021



gedruckt nach der Richtlinie „Druckerzeugnisse“ des
Österreichischen Umweltzeichens,
Druckerei des Bundesministeriums für Finanzen,
UW-Nr. 836

Zahlungserleichterungen

Seit Beginn dieser globalen Ausnahmesituation hat die österreichische Bundesregierung auf eine ganze Palette an Unterstützungen gesetzt, um die heimischen Unternehmen zu unterstützen sowie die mit ihnen verbundenen Arbeitsplätze zu sichern. Dabei wurde bewusst nicht nur eine pauschale Einzelmaßnahme konzipiert, sondern eine Vielzahl an verschiedenen Hilfsinstrumenten bereitgestellt. Eine Unterstützungsmaßnahme war die Möglichkeit von Zahlungserleichterungen in Form von Steuerstundungen beim Finanzamt. Mit Ende Juni 2021 werden viele dieser gestundeten Steuerrückzahlungen fällig. Dafür hat die österreichische Finanzverwaltung ein einzigartiges Ratenzahlungsmodell entworfen:

Das COVID-19-Ratenzahlungsmodell inklusive „Safety-Car“-Phase.

Wie dieses Modell aussieht, wer es wie beantragen kann und was genau „Safety-Car“-Phase eigentlich bedeutet, können Sie hier nachlesen.



Wie sieht das COVID-19-Ratenzahlungsmodell inklusive „Safety-Car“-Phase im Detail aus?

Dieses Ratenzahlungsmodell ermöglicht Ihnen die Rückzahlung Ihrer Abgabenschuld in zwei Phasen über höchstens 36 Monate:

- **Phase 1** läuft längstens 15 Monate bis zum 30. September 2022
- **Phase 2** läuft längstens weitere 21 Monate bis zum 30. Juni 2024

Für die Rückzahlung können Sie zwischen zwei Varianten wählen:

- **Variante 1:** Sie möchten Ihren gesamten Rückstand in der Phase 1 also bis spätestens zum 30. September 2022 innerhalb von 15 Monaten entrichten.
- **Variante 2:** Sie möchten Ihren gesamten Rückstand verteilt über Phase 1 und 2 in längstens 36 Monaten entrichten. In diesem Fall müssen Sie zunächst die Rückzahlung Ihres gesamten Rückstandes in der Phase 1 beantragen, genau wie bei Variante 1. Der Unterschied ist: Am Ende der Phase 1 muss aber nicht der gesamte Rückstand entrichtet sein, sondern zumindest 40 %. Jener Rückstandsbetrag, der erst in Phase 2 abgetragen werden soll, ist im Zahlungsplan zusätzlich zur 15. Rate ausgewiesen. Bis Ende August 2022 können Sie die Rückzahlung des restlichen Rückstandes in Phase 2 beantragen. Die Rückzahlung dieses Restbetrages erfolgt bis zum 30. Juni 2024.

Wichtig: Natürlich können die Raten auch Ihren individuellen Bedürfnissen angepasst werden. Wenn Sie keine Rückführung in gleichmäßigen Monatsraten wünschen, geben Sie bitte im Feld „Vorschlag eines Ratenzahlungsplans“ die Ratenhöhe für die einzelnen Monate an.

Was genau ist denn jetzt die „Safety-Car“-Phase?

Im Rahmen des COVID-19-Ratenzahlungsmodells gibt es eine flexible Eingangsphase, die so genannte „Safety-Car“-Phase.

Wenn Sie die „Safety-Car“-Phase in Anspruch nehmen möchten, dann setzen Sie im Feld „Vorschlag eines Ratenzahlungsplans“ für die Monate Juli, August und September 2021 jeweils zumindest 1 % des gesamten Abgaberrückstandes zum Stand vom 30. Juni 2021 als Monatsrate an.

Sie erwarten von Juli bis September 2021 Liquiditätsprobleme?

Dann geben Sie das bitte im Feld „Vorschlag eines Ratenzahlungsplans“ an. In diesem Fall können Sie für die Monate Juli, August und September 2021 jeweils nur 0,5 % des gesamten Abgaberrückstandes zum Stand vom 30. Juni 2021 ansetzen.

